

ANDREA VERSTEYL RECHTSANWÄLTE

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)580-F neu</p> <p>Öffentliche Anhörung - 22.10.2012 23.10.2012</p>

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer
umweltrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 17/10957)**

am 22.10.2012

Stellungnahme

von Prof. Dr. Andrea Versteyl

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Berlin

Zusammenfassung

I. Umsetzungsverpflichtung nach EuGH-Urteil

Der Regierungsentwurf kommt der Verpflichtung zur Umsetzung der Vorgaben des EuGH aus dem Trianel-Urteil vom 12.05.2001 (Rs C-115/09) im notwendigen Umfang nach.

Der Entwurf geht nicht über die Vorgaben des EuGH hinaus. Auch wenn das Urteil vom 12.05.2011 offen lässt, ob sich die Umweltverbände lediglich auf europäisches oder auch auf nationales Umweltrecht berufen können, ist, wie in der Begründung des Entwurfs dargelegt, zu berücksichtigen, dass der Aarhus-Konvention zum Teil entnommen werden kann, dass sie in Art. 9 Abs. 2 nicht nach der Herkunft der Rechtsvorschrift differenziert. Eine solche Differenzierung zwischen nationalem und europarechtlich vorgegebenem Naturschutzrecht ist auch praktisch kaum durchführbar.

II. Keine Europarechtswidrigkeit

Die verfahrensrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der gerichtlichen Kontrolle sind – auch unabhängig von der Erweiterung der Klagerechte – sinnvoll und notwendig. Sie sind europarechtlich nicht zu beanstanden.

Eine Europarechtswidrigkeit folgt weder aus Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention noch aus der Braunbär-Entscheidung des EuGH (Rs-200 C-240/09 vom 08.03.2011):

Auch Art. 9 Abs. 3, gleiches gilt für Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention ist nicht self executing, sondern muss durch nationales Recht konkretisiert werden. Ziel der Vorschrift ist der weite **Zugang**, nicht die **Ausgestaltung** der

verwaltungsgerichtlichen Kontrolle im Einzelnen durch die Mitgliedsstaaten. Diese ist europarechtlich ausschließlich an dem **Äquivalenzgebot** (das heißt Gleichstellung mit dem Rechtsschutz von Individualklägern) und dem **Effizienzgebot** (das heißt Gewährleistung des Zugangs zu den Gerichten) zu prüfen:

- Die sechswöchige **Klagebegründungsfrist** findet sich seit Jahren in verschiedenen Fachplanungsgesetzen. Insoweit wird mit § 4 a Abs. 1 UmwRG-E kein Neuland betreten. Zudem ist die Klagebegründungsfrist hier (im Gegensatz zum Fachplanungsrecht) verlängerbar.
- Die erhöhten Anforderungen an die **Darlegungslast von Verbänden** im gerichtlichen Verfahren gegenüber Individualklägern werden durch das Gesetz nicht neu geschaffen, sondern gehen auf die Rechtsprechung des BVerwG zurück. Sie sind europa- und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.
- Die Begrenzung der gerichtlichen Kontrolle bei **Beurteilungsermächtigungen** (§ 4 a II UmWRG-E) knüpft nach der Gesetzesbegründung an die Rechtsprechung zu den Beurteilungsspielräumen an. Die insoweit vorgeschriebene Plausibilitätskontrolle bedeutet daher ebenfalls keine wesentliche Erschwerung des Vereinsklagerechts.
- Der beabsichtigten Modifizierung des **Prüfungsmaßstabs** im Rahmen von gerichtlichen Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO hat keine unionsrechtliche Relevanz. Erst recht ergibt sich hieraus keine Erschwerung des durch die Aarhus-Konvention und das Unionsrecht gewährte Vereinsklagerecht.

Die Notwendigkeit dieser Korrektur macht der Beschluss des BVerwG in dem Eilverfahren „**Elbvertiefung**“ deutlich. Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbescheides wurde aufgrund einer Interessenabwägung angeordnet, nachdem das Gericht im Rahmen der summarischen Überprüfung der voraussichtlichen Rechtmäßigkeit zu dem Ergebnis kam, dass der Ausgang

des Hauptsacheverfahrens **offen** sei. Ob das Gericht zur Aussetzung auch dann gekommen wäre. Wenn hierfür zukünftig „**ernstliche**“ Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zulassung erforderlich sind, ist zu erwarten, dass Entscheidungen auf einer reinen Interessen- und Folgenabwägung regelmäßig ausgeschlossen sind.

Da die gerichtliche Überprüfung im Eilverfahren insbesondere wegen der Dauer der Hauptsacheverfahren große Bedeutung erlangt hat und die Aussetzung der Vollziehbarkeit erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen für das Projekt bedeuten kann, ist ein solcher sachgerechter Prüfungsmaßstab – **unabhängig von der Erweiterung der Klagerechte der Verbände** – erforderlich. Anderenfalls müsste effektiver Rechtsschutz und damit Investitionssicherheit durch zügige gerichtliche Entscheidungen im Hauptsacheverfahren gewährleistet werden.

- Der **Ausschluss naturschutzrechtlicher Rechtsbehelfe** bei gleichzeitiger Anwendbarkeit von Umwelt-Rechtsbehelfen in Bezug auf Planfeststellungsbeschlüsse durch § 1 Abs. 3 UmwRG-E führt nicht zu einer Schlechterstellung der naturschutzrechtlichen Verbandsklage, sondern zu einer Gleichbehandlung aller Umweltrechtsbehelfe. Es wäre unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten auch nicht gerechtfertigt, die naturschutzrechtliche Verbandsklage gegenüber anderen Umwelt-Rechtsbehelfen zu privilegieren. Eine solche Privilegierung ist auch unionsrechtlich (habitatschutzrechtlich und artenschutzrechtlich) nicht gefordert.

III. Weitergehende gerichtliche Kontrollmaßstäbe nicht erforderlich

Weitergehende Prüfungsmaßstäbe, Abschaffung von Heilungsvorschriften, d.h. heißt Einschränkung des verwaltungsgerichtlichen Grundsatzes des Planerhalts sind europarechtlich nicht gefordert und auch nicht notwendig, um Zulassungsentscheidungen zu Lasten der Umwelt zu verhindern. Vielmehr dienen diese bewährten Grundsätze dazu, volkswirtschaftliche und behördliche Ressourcen nicht erneut über Jahre zur Wiederholung von Planungsverfahren in Anspruch zu nehmen, wenn feststeht, dass sich der Fehler nicht auf das Ergebnis ausgewirkt hat.

Berlin, 20.10.2012

Prof. Dr. Andrea Versteyl